

Aktuelles aus dem Sozialversicherungsrecht

JT SGHVR – 6.09.2019

Biel

Brexit ...

- **Zur Erinnerung:**
 - Beziehungen CH-EU: FZA
 - Soziale Sicherheit: Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009
- **Abkommen CH/UK betreffend Bürgerrechte aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende der Anwendbarkeit des Abkommen über die Personenfreizügigkeit (11.2.2019)**
 - Anwendbar auf CH- und UK-Staatsangehörige in grenzüberschreitenden Situation zwischen diesen beiden Ländern
 - Soziale Sicherheit:
 - Anwendbarkeit der Verordnungen (insb. Diskriminierungsverbot)
 - Zuständiger Staat ändert nicht
 - Familienzulagen werden weiter ausgerichtet
 - Leistungsexport (Alter/Invalidität) bleibt möglich
 - Freiwillige AHV und Export von BVG-Leistungen wieder möglich!

Überwachung von versicherten Personen: Fortsetzung ...

- **Zur Erinnerung:**
 - Die gesetzliche Grundlage für die Überwachung von versicherten Personen, namentlich durch Privatdetektive, wurde am 25. November 2018 geschaffen (Art. 43a und 43b ATSG)
 - einige kontroverse Punkte:
 - Orte, an denen observiert werden darf
 - Technische Mittel, die verwendet werden dürfen
 - Qualifikation der zur Observation berechtigten Personen

Überwachung von versicherten Personen: Fortsetzung ...

- Verordnung vom BR am 7. Juni 2019 angenommen
 - Präzisiert die Orte, an welchen Observationen stattfinden dürfen:

Art. 7h Ort der Observation

¹ Als allgemein zugänglicher Ort gilt öffentlicher oder privater Grund und Boden, bei dem in der Regel geduldet wird, dass die Allgemeinheit ihn betritt.

² Ein Ort gilt als nicht von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar, wenn er zur geschützten Privatsphäre der zu observierenden Person gehört, insbesondere:

- a. das Innere eines Wohnhauses, einschliesslich die von aussen durch ein Fenster einsehbaren Räume;
- b. unmittelbar zu einem Haus gehörende umfriedete Plätze, Höfe und Gärten, die üblicherweise Blicken von aussen entzogen sind.

Überwachung von versicherten Personen: Fortsetzung ...

- Verordnung vom BR am 7. Juni 2019 angenommen
 - Präzisiert die technischen Mittel, welche verwendet werden dürfen:

Art. 7i Mittel der Observation

¹ Für Bildaufzeichnungen dürfen keine Instrumente eingesetzt werden, die das natürliche menschliche Wahrnehmungsvermögen wesentlich erweitern, namentlich keine Nachtsichtgeräte.

² Für Tonaufzeichnungen dürfen keine Instrumente eingesetzt werden, die das natürliche menschliche Hörvermögen erweitern, namentlich keine Wanzen, Richtmikrofone und Tonverstärkungsgeräte. Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes dürfen nicht verwertet werden; sind diese Aufzeichnungen in Bildaufzeichnungen enthalten, so sind die Bildaufzeichnungen ohne die Tonaufzeichnungen dennoch verwertbar.

³ Zur Standortbestimmung sind nur Instrumente zulässig, die nach ihrem bestimmungsgemässen Gebrauch der Standortbestimmung dienen, namentlich satellitenbasierte Ortungsgeräte. Es dürfen keine Fluggeräte eingesetzt werden.

Überwachung von versicherten Personen: Fortsetzung ...

- Verordnung vom Bundesrat am 7. Juni 2019 angenommen
 - Präzisiert die Anforderungen für Personen, welche eine Bewilligung erhalten können (Art. 7b ATSV):
 - d. die gesuchstellende Person die für die rechtskonforme Durchführung der Observation erforderlichen Rechtskenntnisse in einer geeigneten Aus- oder Weiterbildung erworben hat;
 - e. die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren eine polizeiliche oder eine gleichwertige Observationsausbildung oder -weiterbildung erfolgreich absolviert hat; und
 - f. die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren mindestens zwölf Personenüberwachungen durchgeführt hat.
 - Übergangsbestimmungen (Art. 18a ATSV):

¹ Bei Fehlen der Aus- und Weiterbildungsvoraussetzung nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe e kann die Bewilligung während sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom ... für zwei Jahre erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person alle übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... mindestens zwanzig Personen-

Überwachung von versicherten Personen: Fortsetzung ...

- Exkurs: Anwendung auf Privatversicherer?
 - NEIN
 - Art. 28 ff. ZGB
 - **EGMR-Entscheid vom 11. Dezember 2018, Mehmedovic c. Suisse (Nr. 17331/11)**
 - Überwachung eines Opfers eines Verkehrsunfalls und seiner Ehefrau im Namen des Haftpflichtversicherers des Fahrzeughalters;
 - Überwachung an öffentlich zugänglichen Orten;
 - Verletzung der Persönlichkeit gemäss BGer gerechtfertigt (Abwägung der privaten Interessen des Opfers einerseits und denjenigen des Versicherers andererseits);
 - Die Richter in Strassburg:
 - Weisen auf die Unterschiede zum Fall Vukota-Bojic hin;
 - Stellen fest, dass im Privatrecht genügende gesetzliche Grundlagen bestehen, deren Anwendung im vorliegenden Fall gerechtfertigt war.

Aus dem Bundesgericht ...

Mitteilung mit «A-Post Plus»: ein Plus für wen?

- **BGer 8C_124/2019 vom 23. April 2019**
 - Versand eines Einspracheentscheids mit «A-Post Plus», Zustellung an das Postfach des Vertreters der versicherten Person an einem Samstag;
 - Verspäteter Rekurs, da für die Berechnung des Fristenlaufs auf den Montag abgestellt wurde.
 - BGer bestätigt folgendes (vgl. BGE 142 III 559 E. 2.4 und 2.5):
 - Sozialversicherer können einen Entscheid nach Belieben, d.h. auch freitags, mitteilen;
 - Postfächer sind auch am Samstag zugänglich, wobei die Leerung (bzw. die Nicht-Leerung) Sache des Vertreters ist;
 - Mit der der «A-Post Plus»-Sendung zugeordneten Nummer lässt sich feststellen, wann genau die Sendung ins Postfach gelegt wurde.

Aus dem Bundesgericht ...

Europäische Koordination

- **BGer 8C_660/2018 vom 7. Mai 2019**
 - Grenzgängerin, indische Staatsangehörige, Ehefrau eines Deutschen, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat;
 - IV-Leistungsbegehren (Rente) mangels Domizil in der Schweiz abgewiesen (vgl. Art. 6 Abs. 2 IVG);
 - Die Arbeitnehmerin beruft sich auf den in Art. 4 der VO (EG) Nr. 883/2004 verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung.
 - Das BGer bestätigt folgendes:
 - «Familienangehörige» eines EU/EFTA-Bürgers können sich direkt auf VO (EG) Nr. 883/2004, insbesondere auf Art. 4, berufen;
 - Keine Unterscheidung zwischen eigenen und abgeleiteten Rechten in diesem Kontext;
 - Zusätzliche Bedingungen von Art. 6 Abs. 2 IVG können der Beschwerdeführerin, die ihre Leistungen auch in Deutschland beziehen könnte (Art. 7 VO [EG] Nr. 883/2004) , nicht entgegengehalten werden.

Aus dem Bundesgericht ...

«Verschlimmerung der Beschwerden»

- **BGer 9C_659/2017 vom 20. September 2018**
 - Kontext: BGE 141 V 281, präzisiert in BGE 143 V 409 und 418 (psychische Störungen, strukturiertes Beweisverfahren);
 - Zunahme der Beschwerden: keine Überprüfung der Indikatoren erforderlich;
 - Praxis: Tendenz, Zunahme der Beschwerden leicht anzunehmen.
 - Das BGer erinnert an folgendes:
 - Zunahme der Beschwerden kann nicht leichtfertig angenommen werden;
 - Sie muss das Krankheitsbild dominieren, ohne die Folge einer selbständigen psychischen Störung mit Krankheitswert zu sein;
 - Es muss eine erhebliche Diskrepanz bestehen. Eine einfache Übertreibung genügt nicht!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!